



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT EJPD

Bern, 21.12.2007

Systementscheid bei der Erschöpfung im Patentrecht
Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren	4
3	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	4
3.1	Stellungnahmen zur nationalen Erschöpfung	4
3.2	Stellungnahmen zur regionalen Erschöpfung	10
3.3	Stellungnahmen zur internationalen Erschöpfung	13
3.4	Stellungnahmen zur Einschränkung zugunsten des Marktzugangs nach dem Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse	17
3.5	Andere Lösungsvorschläge	17
4	Einsichtnahme	19
Anhänge		
Anhang A	Verzeichnis der Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer	
Anhang B	Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer	

Abkürzungsverzeichnis

GATT	Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (General Agreement on Tariffs and Trade) vom 15. April 1994, Anhang 1A.1 zum Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation); SR 0.632.20
KG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG); SR 251
LwG	Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG); SR 910.1
PatG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1954 über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG); SR 232.14
THG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG); SR 946.51
TRIPS- Abkommen	Abkommen vom 15. April 1994 über handelsbezogene Aspekte an geistigem Eigentum (Anhang 1C zum Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation); SR 0.632.20
WTO	Welthandelsorganisation mit Sitz in Genf (<i>World Trade Organization</i>)

1 Ausgangslage

Am 18. April 2007 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft sowie den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zu einem Systementscheid bei der Erschöpfung im Patentrecht durchzuführen.

Die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens wurde am 1. Mai 2007 im Bundesblatt (BBl 2007 3235) unter Angabe der Vernehmlassungsfrist und der Bezugsstelle für die Vernehmlassungsunterlagen publiziert. Die Vernehmlassung dauerte bis am 30. Juni 2007.

Für den vorliegenden Bericht wurden sämtliche Stellungnahmen berücksichtigt, welche bis Ende Juli 2007 eingegangen sind. Die im Interesse der Übersichtlichkeit verwendeten Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer sind im Anhang aufgeführt.

2 Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren

Bis Ende Juli 2007 sind beim zuständigen Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum insgesamt 75 Stellungnahmen eingegangen. Von den 96 zur Stellungnahme eingeladenen Vernehmlassungsadressaten haben sich 55 schriftlich vernehmen lassen. 5 Vernehmlassungsadressaten¹ haben auf eine Stellungnahme verzichtet, 36 haben keine Stellungnahme eingereicht. Zusätzlich haben 19 Organisationen und eine Privatperson von sich aus eine Stellungnahme eingereicht, und eine Organisation² von einer Stellungnahme abgesehen. Geäussert haben sich im Einzelnen:

- 24 Kantone³,
- 5 Parteien⁴,
- 6 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft⁵,
- 20 zur Stellungnahme eingeladene Organisationen⁶,
- 19 weitere Organisationen⁷,
- 1 Privatperson⁸.

3 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

3.1 Stellungnahmen zur nationalen Erschöpfung

3.1.1 Grundoption: nationale Erschöpfung ohne Ausnahmen

13 Kantone (ZH, UR, SZ, OW, NW, GL, BS, BL, SH, AR, VD, VS, NE), 2 Parteien (FDP, SVP), 2 Dachverbände der Wirtschaft (economiesuisse, SAGV), 12 Wirtschaftsverbände und Unternehmen (Aebi, Centre patronal, FER, HKBB, Interpharma, Promarca, SGCI, Stadler, Swissmem, Syngenta, VSIG, VIPS) sowie 4 weitere Organisationen (AIPPI, PA, FMH, H+) befürworten das System der

¹ AI, CSP, Gemeindeverband, SSV, KV Schweiz

² VESPA

³ ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, JU

⁴ CVP, FDP, SP, SVP, EVP

⁵ economiesuisse, SGV, SAGV, SBV, SGB, TS

⁶ ACSI, Aebi, Coop, Denner, EKK, FER, FRC, Interpharma, KF, Migros, Orifarm, SGCI, SKS, SRF, Stadler, swissmem, Syngenta, VIPS, VSIG, WEKO

⁷ AIPPI, AROPI, Centre patronal, EML, FMH, H+, Helsana, HKBB, HS, IG DHS, IHK, JS, MRS, Nebs, PA, Promarca, Prométerre, SFF, Suisseporcs

⁸ PP

nationalen Erschöpfung ohne Ausnahmen.

Sie begründen ihren Standpunkt wie folgt:

- Die Senkung von Lebenshaltungs- und Beschaffungskosten in der Schweiz sei für viele Branchen der Schweizer Wirtschaft ein wichtiges Anliegen. Dieses Ziel gelte es in erster Linie über die Beseitigung von Zollschranken und von technischen Handelshemmnissen anzustreben und nicht über eine Schwächung des Patentschutzes.
- Die erfolgreichen Wirtschaftsbranchen der Schweiz basierten auf der Forschung und Entwicklung und seien auf einen wirksamen Schutz des geistigen Eigentums angewiesen. Die Unternehmen investierten annähernd 10 Mia. CHF jährlich in die Forschung in der Schweiz. Forschung schaffe Mehrwert bei den Produkten, sichere Arbeitsplätze und ermögliche Wirtschaftswachstum und damit Wohlstand in der Bevölkerung. Die nationale Erschöpfung im Patentrecht sei ein zentrales Element des Innovationsschutzes. Sie trage dazu bei, die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zu finanzieren, die für die Erhaltung der Marktposition und der Wettbewerbsfähigkeit notwendig seien.
- Die nationale Erschöpfung im Patentrecht könne als globaler Standard in den Industrieländern bezeichnet werden. Würde die Schweiz die nationale Erschöpfung im Patentrecht aufgeben, würde sie ihren Innovationsschutz deutlich unter das Niveau der mit ihr in Konkurrenz stehenden Volkswirtschaften senken. Ein solcher Schritt wäre vor dem Hintergrund des zunehmenden globalen Innovationswettbewerbs unverständlich und volkswirtschaftlich schädlich. Der durch einen Wechsel des Erschöpfungsregimes verursachte Schaden (Schwächung des Patentschutzes und Wertschöpfungsverlust) stünde in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen (Preissenkungspotenzial).
- Eine Analyse des Verhältnisses zwischen Patentintensität und Preisunterschieden zum Ausland zeige, dass der Patentschutz kein ins Gewicht fallender Faktor für Preisunterschiede sei: Die höchsten Preisunterschiede lägen bei den nicht patentintensiven Lebensmitteln. Kaum Preisunterschiede im Vergleich zum Ausland gebe es in der Kategorie der patentintensiven Maschinen und Apparate. Bei den patentintensiven Produkten der Unterhaltungselektronik seien die Preise in der Schweiz mitunter sogar günstiger als im angrenzenden Ausland. Gerade im Bereich der Güter des täglichen Bedarfs fielen Patente als Kostentreiber ausser Betracht.
- Preisunterschiede erklärten sich durch eine Vielzahl von Faktoren. Die Konsumgüterpreise hingen stark vom Wettbewerb auf dem Detailhandelsmarkt ab. Zudem hätten vor allem Standortfaktoren wie Lohnunterschiede oder Bodenpreise, aber auch die spezifischen Schweizer Verhältnisse, die zum Beispiel zu höheren Werbekosten führten, einen starken Einfluss auf das Preisniveau. Auch hätten Produktvorschriften im Bereich von Umwelt, Produkthaftung und Sicherheit zur Folge, dass Produkte speziell für den Schweizer Markt nachgerüstet werden müssten und damit massiv verteuert würden. Die zusätzlichen Vorschriften würden teilweise gerade von denjenigen gefordert, die am heftigsten gegen die Hochpreisinsel Schweiz polemisierten. Auch die Landwirtschaft verteuere die Lebenshaltungskosten in der Schweiz massiv.
- Die Behauptung, Parallelimporte patentgeschützter Güter würden das Patentrecht gar nicht schwächen, weil der Schutz gegen Kopien ja weiterhin bestehen bleibe, sei falsch und zeuge von einem verkürzten Verständnis des Patentrechts. Parallelimporte schränkten den Umfang des Patentschutzes ein und schwächten damit den Schutz von Investitionen in Forschung und Innovation.
- Die Erfahrungen in der Europäischen Gemeinschaft zeigten, dass der Patentschutz und das Erschöpfungsregime kaum Ursache für die Preisunterschiede sein können. Ungeachtet der seit 20 Jahren vorhandenen Möglichkeit von Parallelimporten bestünden zwischen den Mitgliedsstaaten und sogar innerhalb derselben beträchtliche Preisunterschiede.
- Bei den Preisvergleichen müsse auch beachtet werden, dass die autorisierten Händler diverse Pflichten wie Service, Lagerhaltung oder Verfügbarkeit von Ersatzteilen haben. Parallelimporteure hingegen könnten oft nicht einmal die Liefersicherheit des Produkts über eine längere Zeit hinweg gewährleisten.

- Wettbewerb finde nicht nur auf der Ebene des Preises, sondern auch auf der Ebene der Leistung (Innovation) statt. Da bereits heute auf dem Markt häufig Substitutionsgüter zu patentrechtlich geschützten Gütern existierten, bliebe der Wettbewerb zwischen diesen austauschbaren Erzeugnissen gewahrt. Die Preise würden hier durch den Markt definiert.
- Die Beurteilung des Verhältnisses zwischen unterschiedlichen Preisen und unterschiedlichen Marktbedingungen sei Sache des Wettbewerbsrechts. Mit der Ergänzung des Kartellgesetzes (Art. 3 Abs. 2 KG), der Einführung direkter Sanktionen (Art. 49a KG), einer strengen Haltung der WEKO betreffend Vertikalvereinbarungen sei zudem das wettbewerbsrechtliche Instrumentarium gegen missbräuchliche Marktabschottungen erheblich verschärft worden. Es gelte nun, das bestehende Instrumentarium auszuschöpfen, bevor nach Systemänderungen im Patentrecht gerufen werde.
- Die in der Schlussabstimmung vom 22. Juni 2007 angenommene Konfliktregelung in Artikel 9a PatG bewirke, dass Güter, von denen nur ein untergeordneter Bestandteil patentiert sei, importiert werden könnten.
- Jeder, der gestützt auf sein Patentrecht einen Import verhindern wolle, müsse diesen Anspruch letztlich im Einzelfall vor Gericht durchsetzen. Da der Patentrechtsinhaber als Kläger die Beweislast trage, gehe er immer auch ein nicht zu unterschätzendes Prozessrisiko und damit ein entsprechendes Kostenrisiko ein. Werde sein Verhalten als unzulässige Wettbewerbsbeschränkung qualifiziert, müsse er seit der letzten Kartellgesetzrevision zudem mit einer empfindlichen Busse rechnen (vgl. Art. 49a KG).
- Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gehöre zu den Rechten aus dem schweizerischen Patent unabdingbar die Ausschliesslichkeit beim Inverkehrbringen patentgeschützter Produkte unter den Bedingungen, wie sie die schweizerische Rechts- und Wirtschaftsordnung gewährleistet. Einzig die nationale Erschöpfung genüge diesem Anspruch lückenlos.

Bezogen auf den Arzneimittelsektor werden folgende Überlegungen ins Feld geführt:

- Bei den patentintensiven Arzneimitteln gebe es zwar grosse Preisunterschiede zum Ausland. Allerdings herrschten in jenem Bereich starke Wettbewerbsverzerrungen durch staatliche Preisregulierungen.
- Studien in Europa zeigten, dass die Einsparungen, die aus Parallelimporten resultierten, gemessen an den gesamten Gesundheitskosten vernachlässigbar seien. Zwischen zwei Drittel und vier Fünftel der Preisdifferenz zwischen Quell- und Zielland versickerten bei den Zwischenhändlern.
- In den vergangenen Jahren sei eine Reihe von Massnahmen zur Kostendämpfung bei den Medikamenten ergriffen worden, deren Wirkung sichtbar würde. So liege das Preisniveau der Schweiz im Bereich der patentgeschützten Medikamente zu Herstellerpreisen auf der Höhe von Deutschland. Mit einer regelmässigen Preisüberprüfung bei patentgeschützten Medikamenten würden auch die in Einzelfällen noch bestehenden grösseren Preisunterschiede zum vergleichbaren europäischen Ausland eliminiert werden.

7 Kantone (BE, LU, SG, GR, AG, TG, TI), 3 Parteien (CVP, SP, EVP), 3 Dachverbände der Wirtschaft (SGV, SBV, SGB), 5 Konsumentenorganisationen (ACSI, EKK, FRC, KF, SKS), 3 Detailhandelsunternehmen sowie deren Interessengemeinschaft (Coop, Denner, Migros, IG DHS), die WEKO sowie 12 weitere Organisationen (AROPI, EML, Helsana, HS, IHK, JS, nebs, Orifarm, Prométerre, SFF, SRF, Suisseporcs) und eine Privatperson (PP) sprechen sich (ausdrücklich oder implizit) gegen das System der nationalen Erschöpfung ohne Ausnahmen aus.

Die Ablehnung der nationalen Erschöpfung ohne Ausnahmen wird wie folgt begründet:

- Die nationale Erschöpfung im Patentrecht ermögliche Patentinhabern, den Weiterverkauf über die Grenze zu unterbinden und nach Absatzkanälen differenzierte Preise durchzusetzen. Das exklusive Importrecht schränke den Preiswettbewerb durch eine Importbarriere ein. Das System der nationalen Erschöpfung führe so zu einem abgeschlossenen Markt mit höheren Preisen. Es räume den Patentinhabern Importmonopole mit entsprechenden Monopolrenten ein. Vor allem

ausländische Produzenten würden ihre Preise der Kaufkraft der Schweizerbevölkerung gezielt anpassen und somit dank höheren Preisen von grösseren Margen profitieren. Für die Schweizer Volkswirtschaft erwachse dadurch kein Mehrwert. Die nationale Erschöpfung schmälere die Wettbewerbsfähigkeit des Werkplatzes Schweiz und wichtiger Binnenbranchen wie dem Detailhandel, der Gastronomie und der Hotellerie.

- Das Eigentumsrecht schütze den Patentinhaber vor Fälschungen und Nachahmungen und bekämpfe damit die Piraterie im Inland wie im Ausland. Der Schutz vor Nachahmung sei von einem Systemwechsel nicht betroffen. Unabhängig vom System der Erschöpfung sei es einem Konkurrenten verboten, das patentgeschützte Produkt zu kopieren und auf den Markt zu bringen. Patentinhaber könnten deshalb bei einem Systemwechsel weiterhin einen angemessenen Preis für die erbrachte Innovationsleistung verlangen. Die Aufhebung des Verbotes beschränke nur die Möglichkeit der länderspezifischen Preisdifferenzierung und löse dementsprechend Anpassungen der internationalen Preissetzungsstrategien aus. Die Innovationsprämie werde anders auf die verschiedenen Märkte verteilt. Durch die internationale Erschöpfung werde der Innovationsschutz nicht tangiert, weil der Patentschutz nicht in Frage gestellt werde.
- Unbestritten sei, dass die Preisunterschiede zum Ausland eine Folge sowohl von Handelshemmnissen tarifärer (Zölle, Agrarschutz) wie nicht-tarifärer Art seien. Die preistreibende Wirkung der zahlreichen, oft wenig transparenten Faktoren lasse sich allerdings nicht in Einzeleffekte aufgliedern und gezielt bzw. als Einzeleffekt punktuell abbauen. Das positive Bestreben des Bundesrates zum Abbau der Hochpreisinsel verspreche nur dann Erfolg, wenn alle Effekte simultan angegangen und für alle relevanten Branchen zu einer Verbesserung führen würden.
- Erhebliche Preisunterschiede seien bei den relativ patentintensiven Büromaschinen, Radio- und Fernsehapparaten sowie Küchen- und Haushaltgeräten (Einbaumaschinen für die Küche, Waschmaschinen und dergleichen) sowie im Bereich von Fahrzeugzubehör und -ersatzteilen feststellbar. Im Vergleich zu Privathaushalten würden diese Produkte in einzelnen Branchen (z.B. der Hotellerie und der Wohnbranche) nicht einzeln, sondern in grösseren Mengen gekauft. Preisreduktionen hätte daher für diese Branchen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung.
- Die Zulassung von Parallelimporten begünstige nicht bloss den Parallelimporteure. Dieser habe nämlich alles Interesse daran, die entsprechenden Renten an seine Abnehmer weiterzugeben. Gebe er sie nicht weiter, rufe dies entsprechend der Logik funktionierender Märkte unweigerlich andere Händler auf den Plan, welche dies an seiner Stelle tun würden.
- Die Konfliktregelungen im Patentrecht (Art. 9a PatG) und im Kartellrecht würden in ihrer Wirkung überschätzt. Beide Korrektive verfolgten einen einzelfallbezogenen Ansatz. Das patentrechtliche Korrektiv werfe im Einzelfall grosse Abgrenzungsschwierigkeiten auf. Die Unsicherheit darüber könne den Parallelimporteure davon abhalten, entsprechende Waren zu importieren. Er riskiere erhebliche Sanktionen. Das kartellrechtliche Korrektiv erfordere eine systematische Analyse der Eingreifkriterien im Einzelfall und eröffne daher dem Parallelimporteure den Parallelhandel erst nach langwierigen Verfahren. Unternehmen scheuten aus verständlichen Gründen Prozesse mit ihrem hohen Kostenrisiko und ungewissen Ausgang. Es ist daher fraglich, ob die Korrektive die ihnen zuge dachte präventive Wirkung erzielten.
- Die Attraktivität des Forschungs- und Entwicklungsstandorts hänge von anderen Faktoren ab, als vom System der Erschöpfung. Auf dem Schweizer Markt erwirtschafteten Unternehmen nur einen sehr geringen Anteil vom weltweiten Absatz. Eine geringere Marge in der Schweiz beeinträchtigte daher den Innovationsgrad der Unternehmen nicht. Ein Abwandern von Unternehmen wegen eines Systemwechsels sei nicht plausibel, da die internationale Erschöpfung auch für ausländische Patentinhaber gelte.
- Es sei nicht einzusehen, weshalb Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten die Preise ausländischer Konsumentinnen und Konsumenten subventionieren sollten, zumal ein grosser Teil der überzahlten Produkte von ausländischen Herstellern stamme.
- In vielen Fällen sei unsicher, ob Patente Bestand hätten. Dies führe dazu, dass Parallelimporte aus Furcht vor Prozessen auch dann nicht vorgenommen würden, wenn Patente gar nicht rechts-

beständig seien und daher auch keine Verbotsrechte bestünden. Wie der Handel generell brauche auch der Parallelhandel klare rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtssicherheit. Ohne Rechtsklarheit und Rechtssicherheit beim fraglichen Produkt würden Parallelimporteure und gewerbliche Direktimporteure vom Parallelhandel Abstand nehmen.

- Marktstörungen durch den freien Import patentgeschützter Produkte könnten mit den bestehenden ausenwirtschaftlichen Instrumenten des Bundesrats bekämpft werden (Bundesgesetz über ausenwirtschaftliche Massnahmen⁹). Es brauche keine patentrechtlichen Ausnahmebestimmungen.

Bezogen auf den Arzneimittelsektor wird das Nachfolgende vorgebracht:

- Es sei zwar denkbar, dass Parallelimporte das Inverkehrbringen von Medikamenten begünstigten, die nicht den Anforderungen an Qualität, Sicherheit und Effizienz entsprechen, da sie z.B. aus Ländern stammen, in denen sie gefälscht worden sein könnten. Zudem könnten Parallelimporte dazu führen, dass Medikamente aus Ländern importiert würden, auf deren Markt sie aus humanitären Gründen zu tiefen Preisen in Verkehr gebracht worden seien. Dies sei zu prüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Gesetzesanpassungen vorzusehen. Für die Ablehnung eines Systemwechsels genügten diese Bedenken allerdings nicht.

Die Kantone ZG, FR und SO lehnen eine Abkehr vom Grundsatz der nationalen Erschöpfung ab, befürworten andererseits die sektorielle Ausnahme nach Artikel 27b LwG bei landwirtschaftlichen Produktionsmitteln und Investitionsgütern (Ziffer 3.1.2). ZG und SO wollen mit ihrer Zustimmung zur nationalen Erschöpfung den Interessen des Forschungs- und Entwicklungsplatzes Schweiz den Vorrang geben. ZG schliesst sich sodann mit Bezug auf die Hochpreisdebatte den Argumenten des erläuternden Berichts an. Nicht primär der Patentschutz sei die preistreibende Komponente, sondern andere Faktoren. Einer der wohl wichtigsten Faktoren seien die technischen Handelshemmnisse, die nun durch die einseitige Übernahme des Cassis de Dijon-Prinzips weitgehend beseitigt werden sollten. ZG führt weiter an, dass die Schweiz als Ganzes und deren Wohlstand nicht auf der Produktion von Massengütern und auf Kostenführerschaft basiere. Die Schweiz lebe im Gegenteil vom Wissen und der Innovationskraft als einzige Ressourcen. Es wäre für den Forschungs- und Arbeitsplatz Schweiz fatal, diesen Wettbewerbsvorteil wegen Massengüter zu opfern. Nach Ansicht von FR könnte die regionale Erschöpfung für die Schweiz von Interesse sein. FR verwirft diese Option allerdings in Anbetracht einer möglichen Übernahme des *acquis communautaire* im Immaterialgüterrecht. FR befürwortet daher eine gesetzliche Verankerung der nationalen Erschöpfung und zieht sektorielle Ausnahmen in Betracht. Auch JU spricht sich für dafür aus, die nationale Erschöpfung im Gesetz festzuschreiben und es bei der Ausnahme nach Artikel 27b LwG zu belassen. Eine Abkehr von der nationalen Erschöpfung komme nur im Rahmen internationaler Abkommen in Frage.

3.1.2 Variante: Ausnahme bei landwirtschaftlichen Produktionsmitteln und Investitionsgütern (internationale Erschöpfung)

ZG, SO, JU, CVP, SBV und Prométerre unterstützen die Ausnahme von der nationalen Erschöpfung bei patentrechtlich geschützten landwirtschaftlichen Produktionsmitteln und Investitionsgütern gemäss Artikel 27b LwG. FR setzt seinerseits voraus, dass Artikel 27b LwG als Teil der Agrarpolitik separat vom Systementscheid behandelt wird.

ZG weist darauf hin, dass die Ausnahme bei den landwirtschaftlichen Produktionsmitteln und Investitionsgütern die Möglichkeit gäbe, das beträchtliche Kostensenkungspotential zu nutzen, das in der Schweizer Landwirtschaft bezüglich der Effizienz im Einsatz von Produktionsmitteln und -faktoren bestünde. Der SBV erachtet die wirtschaftlichen Auswirkungen von Artikel 27b LwG nicht als

⁹

unwesentlich. Die Ausnahme bei den landwirtschaftlichen Produktionsmitteln und Investitionsgütern leiste durchaus einen Beitrag in der Gesamtstrategie zur Senkung der Produktionskosten in der Schweiz. Einsparungen von 25 Mio. Franken pro Jahr stellten keinen kleinen Betrag dar. Selbst wenn dem so wäre, spräche dies für und nicht gegen Artikel 27b LwG, da dieser nicht die gesamte Wirtschaft benachteiligen würde. Auch Prométerre will an Artikel 27b LwG festhalten. Die mit dieser Vorschrift verbundene Öffnung sei als positives Signal zu werten, auch wenn die Auswirkungen auf die gesamten Produktionskosten bescheiden seien und ein Risiko bestehe, dass die Massnahme nur dem Zwischenhandel und nicht auch den Landwirten zu Gute komme. Sie trage der Schwierigkeit der an das Territorium gebundenen Unternehmen Rechnung, die in einem Umfeld hoher Kosten im Inland zu tiefen Preisen wie im Ausland zu produzieren hätten.

SZ, OW, VS, FDP, economiesuisse, SAGV, Aebi, AIPPI, AROPI, FER, FRC, HS, Promarca, SGCI, Swissmem und Syngenta lehnen eine sektorielle Ausnahme von der nationalen Erschöpfung ausdrücklich ab.

Nach Auffassung von SZ, VS, economiesuisse, SAGV, AIPPI, FER, Promarca, Swissmem bedeute eine nach Produkten differenzierende Erschöpfung eine Ungleichbehandlung von Produkten oder Technologien sowie der jeweiligen Patentinhaber. Die Grundvoraussetzungen für ein Patent seien für alle Technologien gleich. Eine Ungleichbehandlung beim Umfang des Schutzes sei nicht gerechtfertigt. Eine nach Produkten differenzierende Erschöpfung würde in der Praxis schwierige Abgrenzungsfragen aufwerfen. Diese würden die Regelung streitanfällig machen und damit die Rechtssicherheit beeinträchtigen. Economiesuisse und AIPPI weisen zusätzlich darauf hin, dass Artikel 27 des TRIPS-Abkommens die Diskriminierung bestimmter Technologien bei der Erteilung und Ausübung von Patentrechten verbiete. Economiesuisse, SAGV und SGCI geben schliesslich zu bedenken, dass auch eine begrenzte Ausnahme von der nationalen Erschöpfung negative Signalwirkung gegenüber dem Ausland beziehungsweise gegenüber den forschenden Unternehmen habe.

Aebi, Syngenta und Promarca nehmen spezifisch zu Artikel 27b LwG Stellung: Aebi wendet ein, dass eine Abgrenzung zwischen Maschinen, die in der Landwirtschaft und solchen, die in anderen Marktsegmenten eingesetzt würden, kaum möglich sei. Die resultierende Rechtsunsicherheit könne sich nachteilig auf die Kundenbeziehung und den Geschäftsgang auswirken. Zudem verursache die Lösung zusätzliche Kosten, weil im Einzelfall zu prüfen sei, ob die Voraussetzungen der gesetzlichen Lösung zuträfen. Daher bezweifle Aebi, dass die Produktpreise sinken würden. Syngenta gibt dabei zu bedenken, dass die nationale Erschöpfung im Bereich der Pflanzenschutzmittel nicht den Wettbewerb verhindert habe, was durch die Anzahl der verschiedenen Produktanbieter am Markt dokumentiert würde. Artikel 27b LwG sei auch deswegen problematisch, weil er einerseits nicht erlaube, das gewünschte Kostensenkungspotenzial zu realisieren, und andererseits dem Patentinhaber die Möglichkeit nehme, über die Durchsetzung differenzierter Preise die relevanten marktspezifischen Mehrkosten wieder einzunehmen. Dies könnte wegen des Erfordernisses einer nationalen Produktzulassung mittelfristig zu einer Reduktion des Angebots an neuen und innovativen Pflanzenschutzprodukten führen. Das im Bericht genannte Kostensenkungspotenzial von 20 Mio. Franken pro Jahr bei Pflanzenschutzmitteln entspreche nicht der Realität. Das Gesamtvolumen des Pflanzenschutzmittelmarkts betrage 120 Mio. Franken. Davon entfielen 70 Mio. Franken auf patentgeschützte Produkte. Die Realisierung des genannten Kostensenkungspotenzials sei auf diesem Volumen nicht realistisch. Das generelle Preisniveau in der Schweiz würde durch die Zulassung von Parallelimporten patentgeschützter Pflanzenschutzmittel nicht sinken. Eine im Auftrag des BLW durch die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft durchgeführte Studie widerlege zudem, dass bei patentgeschützten Produkten die Preisdifferenzen grösser sind als bei patentfreien Produkten. Der Grund für die Preisunterschiede sei somit nicht primär in der Ausübung von Abwehrrechten aus dem Patent zu suchen, sondern in anderen marktspezifischen Kostenfaktoren (Kleinräumigkeit der Landwirtschaft in der Schweiz, dichtes Beratungssystem, Sonderpackungen usw.). Artikel 27b LwG schaffe zwei Eigentumsordnungen mit unterschiedlichem Umfang. Die in der Herstellung von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln und Investitionsgütern tätigen Wirtschaftsteilnehmer würden gegenüber anderen Wirtschaftsteilnehmern benachteiligt. Nach Ansicht von Promarca sei das Preisgefälle zum Ausland im Landwirtschaftsbereich nicht im System der Erschöpfung begründet. Die

sektorielle Sonderlösung in der Form der freien Einfuhr patentgeschützter landwirtschaftlicher Produktionsmittel und Investitionsgüter dürfte kaum geeignet sein, das schweizerische Agrarproblem zu lösen und die Produktionskosten in der Landwirtschaft in relevantem Umfang zu senken.

Für HS, FRC und AROPI reicht Artikel 27b LwG nicht aus. HS begrüsst zwar die Haltung des Parlaments. Artikel 27b LwG dürfe indessen nicht ein Vorbote einer weiteren Sonderbehandlung einer Branche sein, die bereits heute von einer unüberschaubaren Zahl politischer Sonderregelungen profitiere. Er solle vielmehr ein erster Schritt in die Richtung einer generellen Einführung der internationalen Erschöpfung sein. Auch für FRC geht Artikel 27b LwG zu wenig weit. Es würden zwar Hindernisse beim Import abgebaut, die die Produktionskosten von Landwirten verringern sollten. Üblicherweise profitierten die Konsumenten davon indirekt durch eine Senkung der Preise. Doch seien Patente in der Landwirtschaft von untergeordneter Bedeutung, weshalb Patente nicht die primäre Ursache für Preisunterschiede bei landwirtschaftlichen Produktionsmitteln und Investitionsgütern seien.

3.1.3 Variante: Ausnahme bei landwirtschaftlichen Produktionsmitteln (regionale Erschöpfung).

Nach Auffassung des SBV ist die Variante im Rahmen eines Abkommens auf Gegenseitigkeit schwer zu realisieren. Die Europäische Gemeinschaft könnte von der Schweiz fordern, das Erschöpfungsregime für das gesamte Immaterialgüterrecht zu vereinheitlichen. Denkbar sei diese Option nur ausserhalb eines Abkommens auf Gegenseitigkeit.

SZ, OW, VS, JU, FDP, economiesuisse, SAGV, AROPI, FER, SGCI, Swissmem und Syngenta lehnen diese Variante meist gesamthaft mit anderen Ausnahmen zur Grundoption der nationalen Erschöpfung oder zu den anderen Grundoptionen ab. Zu den Argumenten siehe Ziffer 3.1.2.

FRC verweist auf die Begründung seiner ablehnenden Stellungnahme zu Artikel 27b LwG und zur regionalen Erschöpfung.

3.1.4 Variante: Ausnahme bei Märkten mit vergleichbaren Vermarktungsbedingungen

Einzig der SGV erachtet die nationale Erschöpfung mit Ausnahmen bei Märkten mit vergleichbaren Vermarktungsbedingungen als Alternativstandpunkt als akzeptabel.

SZ, OW, VS, JU, FDP, economiesuisse, SAGV, AROPI, FER, SGCI, Swissmem und Syngenta lehnen diese Variante meist gesamthaft mit anderen Ausnahmen zur Grundoption der nationalen Erschöpfung oder zu den anderen Grundoptionen ab. Zu den Argumenten siehe Ziffer 3.1.2.

Nach Auffassung des SBV ist diese Variante schwer umzusetzen, nicht zuletzt auch deswegen, weil die Kaufkraft in der Schweiz zur grössten weltweit zähle. FRC hält dafür, dass die Anwendung der Kriterien dieser Ausnahme Parallelimporte nur erschwere. Die Analyse der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bedeute ein zusätzliches Hindernis und hätte abschreckende Wirkung. Zudem würden im Bereich der Arzneimittel Parallelimporte ausgeschlossen, da dort die Preise nicht wie erforderlich aufgrund von Angebot und Nachfrage zustande kämen. Nach Ansicht von FRC müssten indessen Parallelimporte auch im Arzneimittelsektor ermöglicht werden.

3.2 Stellungnahmen zur regionalen Erschöpfung

TI, VD, CVP, EVP, EML, JS, nebs und SFF sprechen sich für die regionale Erschöpfung auf der Basis eines Abkommens mit der Europäischen Gemeinschaft oder den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums aus. VD tritt dabei für eine Ausnahme des Bereichs der Biomedizin ein. Die EVP setzt voraus, dass die einseitige Einführung der regionalen Erschöpfung überprüft und im Ergebnis als nicht durchführbar erachtet wird. Die EVP hält dafür, dass dann die Verhandlungsposition genau ausgelotet werden müsse. Wenn sich die regionale Erschöpfung nach diesen vertieften Überprüfungen

als nicht realisierbar herausstellen sollte, stehe für die EVP die internationale Erschöpfung mit wenigen Ausnahmen als zweite Priorität im Vordergrund. Auch die CVP, nebs und SFF ziehen eine einseitige regionale Erschöpfung in Betracht (Ziffer 3.5.1). Die CVP ist sodann der Auffassung, dass diejenigen Produkte, welche administrierte Preise als Grundlage haben, nicht dem Grundsatz der regionalen Erschöpfung unterstellt werden dürfen, solange andere Länder die entsprechenden Märkte schützten. LU, SG, SP, HS, SRF und WEKO befürworten die regionale Erschöpfung als zweitbesten Lösungsansatz, wobei die SP eine einseitige Einführung in Betracht zieht (Ziffer 3.5.1). SBV weist auf die ungünstige Verhandlungslage bei der Aushandlung einer regionalen Erschöpfung auf Gegenseitigkeit hin. Es bestünden allerdings Meinungsunterschiede zwischen juristischen Experten hinsichtlich der einseitigen Einführung der regionalen Erschöpfung. Es sei daher verfrüht, diese Variante, die sich positiv auf die gesamte Wirtschaft auswirken würde, von vornherein auszuschliessen.

Die Befürworter der regionalen Erschöpfung führen namentlich folgende Argumente ins Feld:

- Die regionale Erschöpfung im Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft oder gegenüber den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums führe zu einer limitierten und kontrollierten Öffnung des Schweizer Marktes gegenüber den wichtigsten Handelspartnern. Die Öffnung geschehe gegenüber Staaten mit vergleichbaren wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Damit erübrige sich auch der Rückgriff auf das Kartellrecht.
- Durch die regionale Erschöpfung könne eine Senkung der Preise patentgeschützter Produkte erzielt werden. Die gesamtwirtschaftlichen Effekte seien ebenfalls positiv. Insgesamt würde der Werkplatz Schweiz entschieden gestärkt.
- Die regionale Erschöpfung erlaube zudem, die positiven Effekte der Preisdifferenzierung zu realisieren, da die Belieferung der Entwicklungsländer mit innovativen Produkten nicht in Frage gestellt werde.
- Die regionale Erschöpfung habe auch den Vorteil der Rechtssicherheit, da sie im Verhältnis bestimmter Staaten Anwendung finde.

Nach Auffassung von nebs erfordert neben den genannten Gründen auch eine vollständige Integration der Schweiz in den EU-Binnenmarkt eine regionale Erschöpfung im Patentrecht. Die regionale Erschöpfung im Bereich des Marken- und Urheberrechts sei in Kauf zu nehmen. Die Schweiz könne von einer einheitlichen Regelung der Erschöpfung für das gesamte Immaterialgüterrecht profitieren. ZH, FDP, economiesuisse und Promarca unterstützen die nationale Erschöpfung, schliessen allerdings einen Wechsel zur regionalen Erschöpfung in einem späteren Zeitpunkt nicht aus. Die FDP ist der Ansicht, dass mittelfristig die Festschreibung der regionalen (europäischen) Erschöpfung im Patentrecht auf der Basis eines Abkommens mit der Europäischen Gemeinschaft geprüft werden solle. Mit ihr dürfte jedoch im Marken- und Urheberrecht kein Wechsel von der geltenden internationalen zur regionalen Erschöpfung sowie in allfällig weiteren Politikbereichen keine Zugeständnisse verbunden sein. Ausnahmen für Produkte wie Medikamente, deren Preise durch den Staat fixiert würden, wären denkbar. Economiesuisse hält den Abschluss eines bilateralen Abkommens mit der Europäischen Gemeinschaft in der Frage der Erschöpfung zum heutigen Zeitpunkt nicht für opportun. Eine Neuüberprüfung wäre allenfalls bei einer weiteren Rechtsvereinheitlichung vorzunehmen. Promarca hält dafür, dass der Freihandel und die internationale Öffnung der Schweiz nicht einseitig zu Lasten der Schweizer Produzenten durchgeführt werden könne. Zuerst seien in der Schweiz mit dem Ausland vergleichbare, konkurrenzfähige Rahmenbedingungen zu schaffen. Dies erfordere eine schrittweise Liberalisierung entlang der gesamten Wertschöpfungskette, den Abbau der nationalen Reglementierung, die nicht dem Wesen schweizerischer Herkunft und werthaltiger Qualität entspreche, und das Aufbrechen bestehender internationaler Schranken durch bilaterale Abkommen, die strikt dem Grundsatz der Gegenseitigkeit folgten. Ein Abgehen vom Prinzip der nationalen Erschöpfung komme also nur auf der Basis von gegenseitigen Verträgen mit der Europäischen Gemeinschaft in Frage, deren Wirtschaftsgefüge und Preisniveau mit dem schweizerischen im Wesentlichen vergleichbar sei. Auch ZH hält dafür, die regionale Erschöpfung im Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft und gegenüber den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes anzustreben.

12 Kantone (BE, SZ, ZG, FR, BS, BL, SH, GR, AG, VS, NE, JU), SVP, 5 Dachverbände der Wirtschaft

(economiesuisse, SGV, SAGV, SGB, TS), 3 Konsumentenorganisationen (FRC, KF, SKS), 3 Detailhandelsunternehmen sowie deren Interessengemeinschaft (Coop, Denner, Migros, IG DHS), 16 Wirtschaftsverbände und Unternehmen (Aebi, Centre patronal, FER, Helsana, HKBB, IHK, Interpharma, Orifarm, SGCI, Stadler, Swissmem, Syngenta, VSIG, VIPS, Prométerre, Suisseporcs) sowie 2 weitere Teilnehmer (AROPI, PA) lehnen (ausdrücklich oder implizit) die regionale Erschöpfung *auf der Basis eines Abkommens* mit der Europäischen Gemeinschaft oder gegenüber den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ab. GR, AG, Coop, Denner, Migros, IG DHS und SKS ziehen stattdessen eine *einseitige* regionale Erschöpfung in Betracht. Siehe Ziffer 3.5.1.

Gegen regionale Erschöpfung *auf der Basis eines Abkommens* werden im Wesentlichen die folgenden Argumente vorgebracht:

- Die regionale Erschöpfung setze einen einheitlichen Rechts- und Wirtschaftsraum (Binnenmarkt) voraus. Ansonsten entstünden Verzerrungen aufgrund unterschiedlicher Vorschriften. Die regionale Erschöpfung wäre nur dann eine Option, wenn die Schweiz am europäischen Binnenmarkt teilhabe. Dazu sei die volle Integration der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft oder im Europäischen Wirtschaftsraum erforderlich. Auf dem Weg der bilateralen Abkommen würde keine volle Integration erreicht.
- Die regionale Erschöpfung lasse sich aus völkerrechtlichen Gründen nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit realisieren, das heisst im Rahmen eines Abkommens mit der Europäischen Gemeinschaft beziehungsweise mit den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Es sei anzunehmen, dass im Falle von Verhandlungen Gegenforderungen gestellt würden. So könnte die Europäische Gemeinschaft im Gegenzug von der Schweiz einen Wechsel von der internationalen zur regionalen Erschöpfung im Marken- und Urheberrecht fordern. Da Güter, welche marken- und urheberrechtlich geschützt sind, einen deutlich höheren Anteil am Warenkorb halten würden als patentierte Arzneimittel, wären die Konsumentinnen und Konsumenten schon kurzfristig benachteiligt. Zudem führe dies zu einem Konflikt mit den Verpflichtungen der Schweiz aus dem GATT. Dieses lege fest, dass die Errichtung einer Freihandelszone für die anderen WTO-Mitgliedsländer keine neuen Hindernisse schaffen dürfe. Schliesslich sei in anderen Politikbereichen (etwa in den Dossiers Zinsbesteuerung, Steuerfragen oder Bankgeheimnis) mit Gegenforderungen zu rechnen. Davon abgesehen seien die kurzfristigen Realisierungschancen gering.
- Die regionale Erschöpfung brächte keine oder höchstens marginal tiefere Preise. Preisdifferenzen zum Ausland hätten nämlich sehr viele verschiedene Ursachen, die auf eine ganze Reihe von Faktoren und nicht primär auf das System der nationalen Erschöpfung von Patentrechten zurückzuführen seien.
- Ein Systemwechsel würde den Patentinhabern die Möglichkeit nehmen, die Preise an die unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen anzupassen. Dadurch würden seine Innovationsgewinne, die massgeblich zur Finanzierung der Forschungsaktivitäten beitragen, stark geschmälert. Die regionale Erschöpfung würde also längerfristig zu Wohlfahrtseinbussen führen, weil wegen Ertragsausfällen die Investitionen der Unternehmen in der Schweiz in Forschung und Entwicklung reduziert und neue Entwicklungen ausbleiben würden.

Mit Bezug auf den Bereich der Arzneimittel weist Interpharma darauf hin, dass es in der Europäischen Gemeinschaft sowohl auf der politischen wie auch auf der gerichtlichen Ebene deutliche Anzeichen für einen Paradigmenwechsel gebe. Dies habe namentlich mit einer Ernüchterung hinsichtlich der realen Effekte der Parallelimporte zu tun und auch mit einem steigenden Bewusstsein, dass das Nebeneinander von 25 einzelstaatlichen Preiskontrollen und das Primat des Freihandels problematisch sei. In der EU überwiege zunehmend die Ansicht, dass im Bereich der regulierten Preise die Nachteile des Freihandels dessen Vorteile überwiegen.

3.3 Stellungnahmen zur internationalen Erschöpfung

3.3.1 Grundoption: internationale Erschöpfung ohne Ausnahmen

4 Kantone (BE, LU, GR, AG), SP, TS, 4 Konsumentenorganisationen (ACSI, FRC, KF, SKS), 3 Detailhandelsunternehmen sowie deren Interessengemeinschaft (Coop, Denner, Migros, IG DHS) sowie 10 weitere Organisationen (AROPI, Helsana, HS, IHK, JS, Orifarm, Prométerre, SFF, SRF, Suisseporcs) befürworten die internationale Erschöpfung ohne Ausnahmen. Für den SBV ist die internationale Erschöpfung ohne Ausnahme eine mögliche Option.

Sie begründen ihren Standpunkt wie folgt (wobei sich Überschneidungen mit den Gründen ergeben, die zur Ablehnung der nationalen Erschöpfung führen; Ziffer 3.1.1):

- Die Wohlfahrt der Schweiz hänge wesentlich vom freien Austausch von Waren und Dienstleistungen ab. Der Binnenmarkt sei klein. Die wesentlichen Konkurrenten der Schweizer Wirtschaft in den USA und der EU operierten auf weit grösseren Märkten und seien damit einem entsprechend hohen Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Die schweizerische Wirtschaft sei auf offene Exportmärkte ebenso angewiesen wie auf einen möglichst freien Import, der ein breites Angebot zu günstigen Preisen ermöglichen solle. Davon profitierten Konsumentinnen und Konsumenten sowie Unternehmen gleichermaßen.
- Die Ermöglichung von Parallelimporten sei ein wesentlicher Bestandteil der Wirtschaftspolitik und stehe auf gleicher Stufe wie der angestrebte Abbau von technischen Handelshemmnissen durch die Verankerung des Cassis-de-Dijon-Prinzips, die konsequente Umsetzung des Verbots von Vertikalabreden im Kartellgesetz, die Vereinfachungen in der Zollabfertigung und die Öffnung des Agrarmarkts mittels Freihandelsabkommen mit der EU. Die Beibehaltung der nationalen Erschöpfung unterlaufe das mit diesen Massnahmen angestrebte Ziel und dürfe daher nicht isoliert betrachtet werden.
- Bei einem Wechsel zur internationalen Erschöpfung könne auf Konsumentenpreisstufe bei Erzeugnissen, für die der Patentschutz relevant ist (Medikamente, Computer, Unterhaltungselektronik, Küchengeräte, Fahrzeuge und Uhren), bei einem Handelsvolumen zwischen 2,7 und 4,5 Milliarden Franken eine Preisreduktion von 6 bis 11% erwartet werden. Auch könnten die Produktionskosten im Inland ganz generell gesenkt werden, weil Anlagen, Geräte, Produktionsmittel sowie Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe tendenziell günstiger importiert werden könnten. Die langfristigen Auswirkungen der Zulassung von Parallelimporten seien aber wichtiger als diejenigen, welche sich aus einer kurzfristigen, statischen Betrachtung ergeben: In der langen Frist führe der dynamische Effekt von Parallelimporten dank mehr Wettbewerb zu Preissenkungen.
- Der Wechsel von der nationalen zur internationalen Erschöpfung lasse sich rechtlich ohne weiteres realisieren. Weder das TRIPS-Abkommen noch der GATT stünden diesem Lösungsansatz entgegen.
- Negative Auswirkungen auf die Forschungs- und Entwicklungsausgaben und auf den Forschungsstandort Schweiz seien nicht zu erwarten. Dies deswegen, weil die einheimischen Konsumentinnen und Konsumenten nur einen winzigen Bruchteil des weltweiten Branchenumsatzes generierten, die Auswirkungen einer Liberalisierung auf die Preise in der Schweiz bescheiden ausfallen würden, die Standortfaktoren für Forschung und Entwicklung weitaus zahlreicher seien und die Forschungszentren der Pharmaunternehmen bereits über alle Erdteile verteilt seien.
- Das Patent diene zwar der Innovation, aber nicht deswegen, weil es die Kosten der Forschung zu decken erlaube, sondern weil es seinem Inhaber während 20 Jahren eine Monopolrente verschaffe. Die Preisfestsetzung erfolge mithin nicht in Funktion der Forschungsaufwendungen, sondern in Abhängigkeit dessen, was der Markt hergebe.
- Es sei unbestritten, dass die Verluste der Produzenten durch die internationale Erschöpfung den Konsumenten und den Parallelimporteuren zugute kommen. Denn niemand importiere Güter, wenn er keinen Gewinn erzielen könne und der Konsument kaufe nur dann ein parallel importiertes Produkt, wenn es preisgünstiger sei. Die Aufteilung der Gewinne unter diesen beiden Gruppen

könne nicht exakt berechnet werden. Entscheidend sei aber, dass der Effekt auf die Gesamtwohlfahrt in der Schweiz positiv sei.

- Preisdifferenzierungen seien auch unter dem System der internationalen Erschöpfung möglich, etwa mit selektiven Vertriebssystemen, die der Patentinhaber selbst aufbaue. Die Kosten dafür fielen dann aber in der Wertschöpfungskette des Patentinhabers an und könnten nicht auf den Staat abgewälzt werden. Für die Durchsetzung von unterschiedlichen Preisen seien die Hersteller selber zuständig.
- Die internationale Erschöpfung stelle sicher, dass Importe nicht generell, sondern nur beim Vorliegen überwiegender öffentlicher Interessen zielgerichtet eingeschränkt würden. Die Kombination von internationaler Erschöpfung im Patentrecht und von verwaltungsrechtlichen Massnahmen entspreche damit den Anforderungen der verfassungsrechtlichen Wirtschaftsfreiheit und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit weit mehr als die nationale Erschöpfung mit ihrer im internationalen Handel überschüssenden und nicht gerechtfertigten Rechtsmacht.
- Das schweizerische Wettbewerbsrecht stehe aufgrund der Revision des Kartellrechts bereits heute im Widerspruch zu einer starren Anwendung des Prinzips der nationalen Erschöpfung. Das Kartellrecht sehe ausdrücklich die Möglichkeit vor, Missbräuche zu sanktionieren. Dieser Ansatz bliebe indessen theoretischer Natur, da er insbesondere wegen der erforderlichen Abklärungen (systematische Analyse der Eingreifkriterien im Einzelfall, seien es nun wettbewerbswidrige Absprachen oder der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung) nur schwer umsetzbar sei.
- Ein positiver Effekt der Preisdifferenzierung sei zweifellos die Belieferung von Ländern mit geringer Kaufkraft mit Arzneimitteln zu Tiefstpreisen. Die Frage sei deshalb, inwieweit diese Praktiken nach Aufhebung des Parallelimportverbotes noch möglich seien. Diese Frage lasse sich nicht eindeutig beantworten. Festzuhalten sei aber, dass die Zulässigkeit von Parallelimporten bei Medikamenten vor allem durch Zulassungs- und Verpackungsvorschriften bestimmt werde, und dass das WTO-Recht unabhängig von der Erschöpfungsregel den Rückimport von günstig an Entwicklungsländer abgegebenen Medikamenten verbiete.

9 Kantone (SZ, OW, ZG, BS, BL, SH, VS, NE, JU), 2 Parteien (FDP, SVP), economiesuisse, SAGV sowie 14 weitere Organisationen (Aebi, Centre patronal, EML, FER, HKBB, Interpharma, PA, Promarca, SGCI, Stadler, Swissmem, Syngenta, VSIG, VIPS) lehnen die internationale Erschöpfung ohne Ausnahmen ab. Nach Auffassung von SO ist ein Wechsel zur internationalen Erschöpfung im Patentrecht zu einem gegebenen Zeitpunkt wieder zur Diskussion zu stellen.

Die Ablehnung der internationalen Erschöpfung ohne Ausnahmen wird wie folgt begründet (wobei sich Überschneidungen mit den befürwortenden Argumenten der nationalen Erschöpfung ergeben; Ziffer 3.1.1)

- Ein Systemwechsel würde den Patentinhabern als Eigentümer die Möglichkeit nehmen, die Preise an die unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen anzupassen. Einem Patentinhaber muss es möglich sein, den Preis für sein patentgeschütztes Gut den lokalen Verhältnissen in den Absatzländern anzupassen, ohne Reimporte befürchten zu müssen. Denn nur auf diese Weise können die Märkte in Entwicklungs- und Schwellenländern auch mit innovativen, patentierten Gütern beliefert werden. Nach einem Systemwechsel zur internationalen Erschöpfung wäre dies nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt möglich. Gerade in den aufstrebenden Märkten der Schwellenländer ist es aber wichtig, dass die Schweizer Unternehmen mit konkurrenzfähigen, neuen Exportprodukten präsent bleiben.
- Wettbewerb fördere das Wirtschaftswachstum und den Wohlstand, sofern die Marktteilnehmer den gleichen Bedingungen unterworfen seien. Dies sei nicht der Fall bei Parallelimporten. Der Parallelimporteur beschränke sich darauf, das Ergebnis eines Herstellers zu übernehmen und Preisdifferenzen zu nutzen, die das Resultat unterschiedlicher Regulierungen seien. Ein Parallelimporteur gebe nur einen Teil des Preisunterschieds an den Konsumenten weiter. Den überwiegenden Teil schöpfe er als Gewinn ab, ohne in die Forschung und Entwicklung zu investieren. Verglichen mit dem Multiplikatoreffekt von Investitionen in innovative Produkte mit hoher Wert-

erschöpfung brächten die reine Abschöpfung von Handelsmargen und die verbleibende allfällige Einsparung bei den Konsumenten tendenziell weniger Wohlstandsgewinne.

- In den letzten Jahren habe sich das Preisgefüge für Konsumgüter in der Schweiz verändert. Dieser Prozess sei noch nicht abgeschlossen. Der Detailhandel stehe durch den Eintritt von neuen Wettbewerbern in einem sehr viel stärkeren Wettbewerb als früher. Vereinbarungen mit der Pharmaindustrie führten zu einer Senkung der Medikamentenpreise. Ausserdem werde erwogen, einseitig das «Cassis de Dijon-Prinzip» einzuführen. Im Gegensatz zur Vergangenheit lasse sich heute keine verlässlichen Hinweise mehr finden, dass die Lebenshaltungskosten mit Einführung der internationalen Erschöpfung noch signifikant sinken würden.
- Kein Industriestaat der Welt kenne das System der internationalen Erschöpfung im Patentrecht. Mit einem Systemwechsel würde die Schweiz auf internationaler Ebene ein negatives Signal senden. Nachteile seitens unserer internationalen Handelspartner wären nicht ausgeschlossen.
- Mit der Einführung der internationalen Erschöpfung würde sich ein zusätzliches Problem stellen, indem die Gefahr von Fälschungen zunehmen würde. Parallelimportierte Originale und Fälschungen würden oft über dieselben Verkaufskanäle angeboten. Das könne zu Täuschungen führen, die weder im Interesse der Originalhersteller noch der Konsumenten seien.
- Preisunterschiede zwischen Ländern dürften auch nicht pauschal als willkürlich und wettbewerbswidrig angesehen werden. Es sei im Gegenteil normal, dass ein und dasselbe Gut in verschiedenen Ländern einen unterschiedlichen Wert besässe und sei dies nur, weil die Bedürfnisse, Ansprüche oder Erwartungen der Konsumenten unterschiedlich seien. Preisunterschiede könnten zudem auf unterschiedliche rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen zurückzuführen sein, wie etwa unterschiedliche Kaufkraft oder Preisfestsetzung durch den Staat. Preisunterschiede seien nur zu einem geringen Teil die Folge von Patenten. Ein Systemwechsel bei der Erschöpfung dürfte kaum tiefere Preise bringen.
- Ein Systemwechsel weg von der nationalen Erschöpfung hin zur regionalen oder internationalen Erschöpfung, würde das für den Wirtschaftsstandort Schweiz äusserst wichtige geistige Eigentum markant schwächen.
- Vertikale Vereinbarungen kommen als alternative Instrumente zu Schutzrechten nicht in Betracht, da die Transaktionskosten solcher Verträge zu hoch sind und diese zudem kartellrechtlich zugelassen werden müssten.
- Ein Patent führt nicht prinzipiell sondern nur in Einzelfällen zur Marktbeherrschung. Da bereits heute auf dem Markt häufig Substitutionsgüter zu patentrechtlich geschützten Produkten existieren, bleibt der Wettbewerb zwischen diesen austauschbaren Erzeugnissen gewahrt.

SG, TG, EVP, SGV, SGB und EKK befürworten unterschiedliche Einschränkungen vom Grundsatz der internationalen Erschöpfung und verwerfen die internationale Erschöpfung ohne Ausnahmen.

3.3.2 Variante: Ausnahme bei Märkten mit administrierten Preisen

AG, BE, 3 Dachverbände der Wirtschaft (SGV, SBV, SGB), 3 Detailhandelsunternehmen sowie deren Interessengemeinschaft (Coop, Denner, Migros, IG DHS), EKK, HS, SRF und Suisseporcs stimmen dieser Variante zu. Die EVP trägt diese Variante mit, will aber die Ausnahme für Produkte mit staatlich administrierten Preisen enger fassen. HS regt eine Negativliste an, auf der sensible Produkte, die vom Prinzip der internationalen Erschöpfung ausgenommen seien, aufgeführt werden könnten. Die Aufnahme auf der Negativliste müsse restriktiv vorgenommen werden. Die Befürworter führen ins Feld, dass es die Ausnahme erlaube, den Reimport von speziell verbilligten Medikamenten aus Schwellen- und Entwicklungsländern zu unterbinden. Ausserdem könne ein unsinniger Wettbewerb der politischen Regulierungen vermieden werden. Die Schweizer Medikamentenpreise liessen sich unabhängig vom System der Erschöpfung im Patentrecht senken. Nach Ansicht des SBV könnte die Variante einen annehmbaren Kompromiss zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Pharmasek-

tors und denjenigen der Konsumentinnen und Konsumenten sowie Produzentinnen und Produzenten darstellen, die mit Hilfe von Parallelimporten eine Preissenkung der Produkte und Produktionsmittel herbeiführen möchten.

BS, BL, FDP, economiesuisse, SAGV, SGCI, Swissmem, Syngenta und VIPS lehnen die internationale Erschöpfung mit Ausnahme bei Märkten mit administrierten Preisen meist unter Hinweis auf die Nachteile der internationalen Erschöpfung (Ziffer 3.3.1) oder gesamthaft mit anderen Ausnahmen und Varianten von den Grundoptionen (Ziffer 3.1.2) ab.

SP, FRC, SKS sowie AROPI sprechen sich gegen eine Ausnahme bei Märkten mit administrierten Preisen aus. Nach Auffassung der SP hätten Spitäler und Krankenkassenversicherte ein Interesse daran, dass auf dem teilweise regulierten Arzneimittelmarkt ein Wettbewerb zwischen Anbietern spiele. Sie könnten bei der Zulassung von Parallelimporten von substantiellen Preissenkungen infolge eines erhöhten Wettbewerbs profitieren. Allfällige Einschränkungen im Handel mit Arzneimitteln sollen in Zukunft nur gesundheitspolitisch bzw. -polizeilich begründet sein. Marktstörungen durch den freien Import patentgeschützter Produkte könnten mit den bestehenden aussenwirtschaftlichen Instrumenten nach dem Bundesgesetz über aussenwirtschaftliche Massnahmen¹⁰ bekämpft werden. Zur Abwehr allfälliger negativer Begleiterscheinungen der internationalen Erschöpfung, z.B. des Reimports von speziell verbilligten Medikamenten aus Schwellen- und Entwicklungsländern, existierten im WTO-Recht und im revidierten PatG (Art. 40d) angemessene Möglichkeiten. Sodann bestünden im Rahmen des Staatsvertragsrechts Schutzklauseln, die Einfuhrbeschränkungen zuliesse, soweit Importe die Existenzgrundlagen der einheimischen Industrie bedrohten (Art. XIX GATT) oder soweit sie sektorspezifische Marktordnungen unterlaufen würden (Art. XX d GATT) oder den Schutz von Leben von Mensch, Tier, Pflanzen und Umwelt bedrohten (Art. XX b GATT). Auch FRC und SKS lehnen es ab, Güter mit staatlich administrierten Preisen (Arzneimittel), vom Anwendungsbereich der internationalen Erschöpfung auszuklammern. Dies laufe auf eine Bevorzugung der Pharmaindustrie hinaus, die abgelehnt werde. Die hohen Preise in diesem Bereich seien ein wesentlicher Faktor für die Hochpreissituation. Es sei auch zu bedenken, dass 70 Prozent der Arzneimittel importiert würden, so dass ein Kaufkraftabfluss ins Ausland resultierte. Da negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Schweiz als Konsequenz einer Abkehr von der nationalen Erschöpfung nicht plausibel seien, werde die Option verworfen. AROPI hält dafür, dass Ausnahmen bei Märkten mit administrierten Preisen nicht sinnvoll seien: Nur Teile des Medikamentenmarkts seien betroffen und die Besonderheiten dieses Markts würden nicht ganzheitlich berücksichtigt. Es verbiete sich, die Handelbarkeit von Medikamenten aus Gründen des Gesundheitsschutzes einzuschränken. Auch lasse sich diese Ausnahme praktisch kaum anwenden, da der Umstand der Preisregulierung bekannt sein müsse.

3.3.3 Variante: Ausnahme bei Märkten mit abweichenden Rahmenbedingungen

SG, GR, TG, SGV, 3 Detailhandelsunternehmen sowie deren Interessengemeinschaft (Coop, Denner, Migros, IG DHS), EKK, Helsana, SKS und SRF stimmen dieser Variante zu. Sie ermögliche Einsparungen bei den Publikumspreisen von Arzneimitteln. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in einzelnen Ländern wichen indes derart von denen der Schweiz ab, dass eine marktwirtschaftliche Preisgestaltung in diesen Ländern nicht möglich sei. Auch sollten die Anstrengungen der Schweiz im Bereich Gesundheitsschutz, Täuschungsschutz und Produktsicherheit nicht umgangen werden können. Daher sei durch eine Ausnahme von der internationalen Erschöpfung der Reimport von Gütern aus Märkten mit abweichenden Rahmenbedingungen zu beschränken. SKS will allerdings einzig auf das Kriterium der Kaufkraft abstellen, die deutlich tiefer sein müsse als in der Schweiz. Helsana gewichtet demgegenüber das rechtliche Umfeld (Patentrecht und Standard bei der Zulassung von Medikamenten) stärker und will weniger auf die Kaufkraft abstellen.

Die WEKO spricht sich dafür aus, langfristig die internationale Erschöpfung ohne Ausnahmen anzu-

¹⁰ SR 946.201

streben. Die WEKO hält allerdings Gesetzesanpassungen für denkbar, um den Import von Arzneimitteln zu verhindern, die nicht den Anforderungen an Qualität, Sicherheit und Effizienz entsprechen würden oder die aus humanitären Gründen in Entwicklungsländern zu tiefen Preisen in Verkehr gebracht worden seien. Sie stimmt daher der internationalen Erschöpfung mit Ausnahme bei Märkten mit abweichenden Rahmenbedingungen zu.

JU, FDP, *economiesuisse*, SAGV, SGCI, *Swissmem*, Syngenta und VIPS lehnen die internationale Erschöpfung mit Ausnahme bei Märkten mit abweichenden Rahmenbedingungen meist unter Hinweis auf die Nachteile der internationalen Erschöpfung (Ziffer 3.3.1) oder gesamthaft mit anderen Ausnahmen und Varianten von den Grundoptionen (Ziffer 3.1.2) ab.

SP, SBV, FRC sowie AROPI sprechen sich gegen eine Ausnahme bei Märkten mit abweichenden Rahmenbedingungen aus. Diese Ausnahme ist nach Ansicht der SP nicht erforderlich (Ziffer 3.3.2). Nach Auffassung von AROPI entspreche eine Ausnahme bei Märkten mit unterschiedlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zwar den Überlegungen des Bundesgerichts, doch schliesse diese Variante nicht auch Produkte mit ein, die der Preisadministrierung unterliegen würden. Es komme zu einem Wettbewerb der Regulierungen. Eine Kombination von Ausnahmen verbiete sich indessen, da sonst die internationale Erschöpfung ausgehöhlt würde. Davon abgesehen sei eine solche Lösung zu komplex, um umgesetzt zu werden. Der SBV hält diese Variante für schwer umsetzbar. FRC verweist auf seine Stellungnahme zur Ausnahme von der nationalen Erschöpfung bei Märkten mit vergleichbaren Vermarktungsbedingungen (Ziffer 3.1.4).

3.4 Stellungnahmen zur Einschränkung zugunsten des Marktzugangs nach dem Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse

Die FDP spricht sich grundsätzlich für die nationale Erschöpfung im Patentrecht aus. Sie ist der Ansicht, dass die in der Schweiz geltende Verbindung von internationaler Erschöpfung bei Marken- und Urheberrechten und nationaler Erschöpfung bei Patentrechten ein wichtiges Element einer wohlfahrtsfördernden Wirtschaftspolitik darstelle. Die Missbrauchsbekämpfung im Bereich des Patentrechts müsse aber verstärkt werden. In diesem Zusammenhang befürworte die FDP die vorgeschlagene Einschränkung zugunsten des Marktzugangs nach THG.

ZG hält diese Variante ebenfalls für denkbar. Sie sei jedoch weniger vorteilhaft als die von ZG bevorzugte Lösung der nationale Erschöpfung mit Ausnahme bei landwirtschaftlichen Produktionsmitteln und Investitionsgütern (Ziffer 3.1.2).

AG, *economiesuisse*, SAGV, AROPI, FRC, *Swissmem* und Syngenta lehnen diese Variante ab. Nach Auffassung von AG, *economiesuisse* und SAGV würde mit dieser Variante die Unterscheidung zwischen privaten Eigentumsrechten und staatlichen, technischen Handelshemmnissen aufgegeben. AROPI kritisiert, dass nach dieser Variante Regulierungen im öffentlichrechtlichen Interesse darüber bestimmen würden, ob und in welchem Umfang ein patentiertes Produkt frei eingeführt werden könne. Private Rechte seien dergestalt von öffentlichrechtlichen Regeln abhängig. AG erwartet von dieser Variante auch negative Auswirkungen für den Forschungsstandort Schweiz.

Der SBV gibt sich ebenfalls skeptisch. Er verweist auf seine Bedenken in Bezug auf die einseitige Einführung des *Cassis de Dijon*-Prinzips. Es erscheine dem SBV daher verfrüht, eine Einschränkung von Patentrechten zugunsten des Marktzugangs nach dem THG zu kommentieren.

3.5 Andere Lösungsvorschläge

3.5.1 Einseitige regionale Erschöpfung

GR, AG, 3 Parteien (CVP, SP, EVP), 3 Detailhandelsunternehmen sowie deren Interessengemeinschaft (Coop, Denner, Migros, IG DHS), IHK, nebs, SFF und SKS ziehen eine *einseitige* regionale Erschöpfung im Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft oder gegenüber den Vertragsstaaten des

Europäischen Wirtschaftsraums in Betracht. Sie treten dafür ein, dass dieser Ansatz vertieft geprüft wird.

IHK weist darauf hin, dass Polen vor dem Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft, aber nach Abschluss des Abkommens über die Schaffung einer Freihandelszone einseitig die regionale Erschöpfung im Patentrecht eingeführt habe. Nebs und IHK führen sodann zwei neue Rechtsgutachten¹¹ an, die den Ansatz mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere den Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation) für vereinbar halten. Nebs hält dafür, dass diese Frage erörtert wird und die Erkenntnisse in die Botschaft einfließen. IHK regt an, eine verbindliche Stellungnahme der Welthandelsorganisation einzuholen. Auch die WEKO bedauert, dass auf die genannten Gutachten nicht eingegangen wurde.

Für die SP wäre mit diesem Ansatz volkswirtschaftlich schon sehr viel gewonnen, da die meisten Importe aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft stammten. Die SP räumt ein, dass dieser Ansatz mit aussenhandelspolitischen Risiken verbunden sei und die Schweiz in Streitbeilegungsverfahren vor der WTO mit möglichen Retorsionsmassnahmen verwickeln könnte.

Die einseitige regionale Erschöpfung wird von SZ, SVP, HKBB, Interpharma, KF, Orifarm, Promarca, SGCI, Stadler und VIPS abgelehnt. Die Schweiz würde mit der einseitigen Einführung namentlich ihre internationalen Verpflichtungen im Rahmen der WTO verletzen. Jedenfalls wäre die Umsetzung einer solchen Lösung sehr komplex. Zudem müsste das Schweizer Marktzulassungssystem gezielt mit den Partnerländern harmonisiert werden. Andernfalls führe diese Option zu einer Benachteiligung der Unternehmen im Inland.

3.5.2 Auf einen definierten Kreis von Staaten beschränkte internationale Erschöpfung

TG, Helsana, IHK, KF, Orifarm, SKS und SRF regen ein System der internationalen Erschöpfung an, das sich auf einen klar definierten Kreis von Staaten beschränkt. Als Auswahlkriterium sollten die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (nach Helsana das Zulassungssystem auf dem Gebiet der Arzneimittel) massgebend sein, die mit jenen der Schweiz vergleichbar sein müssen. Nach Auffassung von TG und Helsana sind die Staaten namentlich zu bezeichnen. TG nennt die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, Australien, Japan, Kanada und die Vereinigten Staaten. Helsana nennt zusätzlich die Vertragsstaaten der Europäischen Freihandelszone sowie des Europäischen Wirtschaftsraums. IHK zieht die 15 Staaten der Europäischen Gemeinschaft vor deren Erweiterung, allenfalls auch die USA und Japan in Betracht. Orifarm zieht drei Ländergruppen in Erwägung: die 15 Staaten der Europäischen Gemeinschaft vor deren Erweiterung, die Oststaaten, sobald diese über vergleichbare rechtliche Rahmenbedingungen verfügten wie die Schweiz, und die Industriestaaten Kanada, USA, Australien und Japan.

Orifarm betont, dass dieser Ansatz rechtlich autonom umsetzbar sei: Er sei mit dem TRIPS-Abkommen sowie dem GATT vereinbar und erfordere keinen neuen Vertragsabschluss. Der Übergang zur internationalen Erschöpfung könne pragmatisch und unter Wahrung legitimer schweizerischer Interessen ausgestaltet werden. Der Ansatz erlaube Einsparungen in Milliardenhöhe bei patentgeschützten Gütern wie beispielsweise Arzneimitteln, Computern, Unterhaltungselektronik, Küchengeräten, Fahrzeugen. Entwicklungsländer hätten weiterhin Zugang zu kostengünstigen Arzneimitteln. Gleichzeitig bliebe die inländische Pharmaindustrie geschützt. Die Funktion des Patents als Forschungsanreiz sei dadurch sichergestellt, dass keine Parallelimporte aus Ländern zu befürchten seien, die eine grundlegend andere Kaufkraft hätten als jenes Land, in dem das Patent angemeldet

¹¹ Prof. Dr. Andreas R. Ziegler, «Regionale Erschöpfung und Meistbegünstigung im Rahmen der WTO: Gutachten zur Frage der Vereinbarkeit der einseitigen Umstellung von der nationalen auf die regionale Erschöpfung im Patentrecht durch die Schweiz mit den anwendbaren Meistbegünstigungsbestimmungen der WTO (Art. 4 TRIPS-Abkommen und Art. I GATT 1994)», Genf 2007; Christophe Rapin, «Importations parallèles et produits thérapeutiques: Etude de droit suisse et de droit de l'OMC relative aux régimes d'épuisement des droits découlant des brevets susceptibles d'être appliqués par la suisse», Genf 2007.

würde. Der Forschungsplatz Schweiz werde folglich nicht tangiert. Laut Helsana hätte ein Wettbewerb der Regulierungen bei dieser Variante keine negativen Auswirkungen. SRF hält dafür, dass möglicherweise ein Staatsvertrag erforderlich sei.

Als Eventualstandpunkt im Fall der Aufgabe der befürworteten nationalen Erschöpfung regt auch OW eine Beschränkung der internationalen Erschöpfung auf einen klar definierten Kreis von Staaten an. *economiesuisse* erachtet Pauschallösungen im Patentrecht wie etwa die Aufstellung einer Liste mit bestimmten Ländern als nicht sachgerecht. Damit würde insbesondere dem Umstand nicht Rechnung getragen, dass unterschiedliche Produkte auch unterschiedliche marktspezifische Eigenheiten aufweisen. Deshalb kämen die zuständigen Stellen nicht umhin, das Vorliegen vergleichbarer Bedingungen jeweils im Einzelfall zu prüfen und entsprechende Entscheide mit Präjudizwirkung zu fällen.

3.5.3 Modifizierte Konfliktregelung

In der Schlussabstimmung vom 22. Juni 2007 nahmen die Räte eine Konfliktregelung in Artikel 9a PatG an. Der nach geltendem Recht mögliche Parallelimport von marken- oder urheberrechtlich geschützten Waren soll nicht unterbunden werden können, indem den Waren ein patentierter Bestandteil von nebensächlicher Bedeutung beigelegt wird. Um die Wirkung der Konfliktregelung zu verbessern, regen CVP, Interpharma, SRF und VSIG Anpassungen der Regelung an.

Nach Ansicht von CVP und SRF ist Artikel 9a PatG in zwei Punkten zu modifizieren: Die Möglichkeit parallel zu importieren sei auf alle Waren auszuweiten, für deren funktionelle Beschaffenheit der Patentschutz eine untergeordnete Bedeutung habe. Gegenwärtig sei die Anwendung nur auf Waren beschränkt, an der weitere Rechte des geistigen Eigentums (Marken- oder Urheberrechte) bestehen. Zweitens sei eine Beweislastumkehr einzuführen. Nicht der Parallelimporteure solle beweisen müssen, dass es sich beim patentierten Teil um ein untergeordnetes Bestandteil der Ware handelt, sondern der Patentinhaber solle im Prozess beweisen müssen, dass es sich beim patentierten Bestandteil um ein wesentliches Element handle.

Interpharma sieht das Prozessrisiko schon nach der verabschiedeten Konfliktregelung beim Hersteller oder Alleinimporteure. Dieser müsse glaubwürdig nachweisen, dass das von ihm beanspruchte Patent für sein (Marken-)Produkt nicht nebensächlich sei. Gegebenenfalls wäre zu überlegen, die Stossrichtung dieser Missbrauchsklausel noch zu konkretisieren, damit sie bei Problemfällen besser greife.

Nach Auffassung von VSIG müsse die Verhinderung von Importen auf der Grundlage von marginalen Patenten unterbunden werden. Sonst würden Importe über die Patentierung geringfügiger Innovationen (wie z.B. Verpackungen) verhindert.

3.5.4 Diverses

SRF fordert, dass der Wettbewerbskommission griffigere Instrumente gegeben werden, um kartellrechtliche Verstösse zu ahnden. Die Wettbewerbskommission solle von sich aus, und nicht erst auf Anzeige hin, aktiv werden können.

MRS propagiert den „Einzel Parallelimport“, d.h. den individuellen Import von rezeptpflichtigen und frei käuflichen Medikamenten (Originalpräparate, Generika) aus dem Ausland. Der grösste Hinderungsgrund für derartige individuelle Importe sieht MRS im Widerstand der Krankenkassen.

SFF bedauert, dass der Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum nicht weiterverfolgt wird.

4 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse öffentlich zugänglich.

Die vollständigen Stellungnahmen können beim IGE eingesehen werden.

Der vorliegende Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse wird den Medien verfügbar gemacht. Ausserdem erfolgt eine allgemein zugängliche Veröffentlichung des Ergebnisberichts in elektronischer Form durch die Bundeskanzlei. Das IGE informiert die Vernehmlassungsteilnehmer über die Veröffentlichung unter Hinweis auf die elektronische Bezugsquelle bei der Bundeskanzlei.

Anhang A Verzeichnis der Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer

ACSI	Associazione consumatrici della Svizzera Italiana
Aebi	Aebi & Co. AG
AG	Regierungsrat des Kantons Aargau
AI	Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden
AIPPI	Schweizerische Vereinigung zum Schutz des Geistigen Eigentums Association suisse pour la protection de la propriété intellectuelle
AR	Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden
AROPI	Association Romande de Propriété Intellectuelle
BE	Regierungsrat des Kantons Bern
BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
Centre patronal	Centre patronal
Coop	Coop
CSP	Christlich-soziale Partei
PCS	Parti chrétien-social
PCS	Partito cristiano sociale
CVP	Christlich-demokratische Volkspartei der Schweiz
PDC	Parti démocrate-chrétien suisse
PPD	Partito popolare democratico svizzero
Denner	Denner AG
economiesuisse	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere
EKK	Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen
CFC	Commission fédérale de la consommation
CFC	Commissione federale del consumo
EML	EML Immobilien AG
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
PEV	Parti évangélique suisse
PEV	Partito evangelico svizzero
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
PRD	Parti radical-démocratique suisse
PLR	Partito liberale-radical svizzero
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FMH	FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte Fédération des médecins suisses Federazione dei Medici Svizzeri
FR	Conseil d'État du Canton de Fribourg

FRC	Fédération romande des consommateurs
Gemeindeverband Association des Communes Associazione dei Comuni	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri
GL	Regierungsrat des Kantons Glarus
GR	Regierung des Kantons Graubünden
H+	H+ Die Spitäler der Schweiz Les Hôpitaux de Suisse Gli Ospedali Svizzeri
Helsana	Helsana Versicherungen AG
HKBB	Handelskammer beider Basel
HS	Hotellerie Suisse Schweizer Hotelier-Verein (SHV) Société suisse des hôteliers (SSH) Società Svizzera degli Albergatori (SSA)
IG DHS	Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz
IHK	IHK Industrie- und Handelskammer St. Gallen Appenzell
Interpharma	Interpharma Verband der forschenden pharmazeutischen Firmen der Schweiz Association des sociétés pharmaceutiques suisses pratiquant la recherche
JS	JardinSuisse Unternehmerverband Gärtner Schweiz Association suisse des entreprises horticoles Associazione svizzera dei giardinieri
JU	Gouvernement du Canton du Jura
KF	Konsumentenforum
KV Schweiz SEC Suisse SIC Svizzera	Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio
LU	Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Migros	Migros-Genossenschafts-Bund Migros Fédération des coopératives Migros (FCM) Federazione delle cooperative Migros (FCM)
MRS	MediReach Stiftung Stiftung für Kostenreduktion im Gesundheitswesen
NE	Conseil d'État du Canton de Neuchâtel
nebs Nomes	Neue Europäische Bewegung Schweiz Nouveau Mouvement Européen Suisse

NW	Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden
Orifarm	Orifarm AG
OW	Sicherheits- und Gesundheitsdepartement des Kantons Obwalden
PA	Patentanwaltsbüro Eder & Cie
PP	O. Baldinger
Promarca	Promarca Schweizerischer Markenartikelverband Union suisse de l'article de marque Unione svizzera dell'articolo di marca
Prométerre	Prométerre Association vaudoise de promotion des métiers de la terre
SAGV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
UPS	Union patronale suisse
USI	Unione svizzera degli impenditori
SBV	Schweizerischer Bauernverband
USP	Union suisse des paysans
USC	Unione svizzera dei contadini
SFF	Schweizer Fleisch-Fachverband
UPSV	Union Professionelle de la Viande
UPSC	Unione Professionale Svizzera della Carne
SG	Regierung des Kantons St. Gallen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
USS	Union syndicale suisse
USS	Unione sindacale svizzera
SGCI	Chemie Pharma Schweiz Société Suisse des Industries Chimiques
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
USAM	Union suisse des arts et métiers
USAM	Unione svizzera delle arti e mestieri
SH	Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn
SP	Sozialdemokratische Partei
PS	Parti socialiste
PS	Partito socialista
SRF	Swiss Retail Federation Vereinigung von Mittel- und Grossbetrieben des schweizerischen Detailhandels Association des moyennes et grandes entreprises du commerce de détail suisse Federazione delle medie et grandi imprese del commercio al dettaglio svizzero
SSV	Schweizerischer Städteverband

UVS	Union des Villes Suisses
UCS	Unione delle città svizzere
Stadler	Stadler Rail AG
Suisseporcs	Suisseporcs
SVP	Schweizerische Volkspartei
UDC	Union Démocratique du Centre
UDC	Unione Democratica di Centro
Swissmem	Swissmem / Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie
Syngenta	Syngenta International AG
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau
TI	Consiglio di Stato del Cantone del Ticino
TS	Travail Suisse
UR	Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri
VD	Conseil d'État du Canton de Vaud
VESPA	Verband der beim Europäischen Patentamt eingetragenen freiberuflichen schweizerischen Patentanwälte
ACSOEB	Association des conseils suisses en brevets de profession libérale enregistrés auprès de l'Office européen des brevets
VIPS	Vereinigung Pharmafirmen in der Schweiz Association des entreprises pharmaceutiques en Suisse
VS	Staatsrat des Kantons Wallis
VSIG	VSIG Handel Schweiz VSIG Commerce Suisse VSIG Commercio Svizzera
WEKO	Wettbewerbskommission
Comco	Commission de la Concurrence
Comco	Commissione della concorrenza
ZG	Regierungsrat des Kantons Zug
ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich

Anhang B Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer

Aebi & Co. AG	Aebi
Association Romande de Propriété Intellectuelle	AROPI
Associazione consumatrici della Svizzera Italiana	ACSI
Baldinger O.	PP
Centre patronal	Centre patronal
Chemie Pharma Schweiz Société Suisse des Industries Chimiques	SGCI
Christlich-demokratische Volkspartei der Schweiz Parti démocrate-chrétien suisse Partito popolare democratico svizzero	CVP PDC PPD
Christlich-soziale Partei Parti chrétien-social Partito cristiano sociale	CSP PCS PCS
Conseil d'État du Canton de Fribourg	FR
Conseil d'État du Canton de Neuchâtel	NE
Conseil d'État du Canton de Vaud	VD
Consiglio di Stato del Cantone del Ticino	TI
Coop	Coop
Denner AG	Denner
economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere	economiesuisse
Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen Commission fédérale de la consommation Commissione federale del consumo	EKK CFC CFC
EML Immobilien AG	EML
Evangelische Volkspartei der Schweiz Parti évangélique suisse Partito evangelico svizzero	EVP PEV PEV
Fédération des Entreprises Romandes	FER
Fédération romande des consommateurs	FRC
FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte Fédération des médecins suisses Federazione dei Medici Svizzeri	FMH
Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz Parti radical-démocratique suisse Partito liberale-radicale svizzero	FDP PRD PLR
Gouvernement du Canton du Jura	JU

H+ Die Spitäler der Schweiz Les Hôpitaux de Suisse Gli Ospedali Svizzeri	H+
Handelskammer beider Basel	HKBB
Helsana Versicherungen AG	Helsana
Hotellerie Suisse Schweizer Hotelier-Verein (SHV) Société suisse des hôteliers (SSH) Società Svizzera degli Albergatori (SSA)	HS
IHK Industrie- und Handelskammer St. Gallen Appenzell	IHK
Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz	IG DHS
Interpharma Verband der forschenden pharmazeutischen Firmen der Schweiz Association des sociétés pharmaceutiques suisses pratiquant la recherche	Interpharma
JardinSuisse Unternehmerverband Gärtner Schweiz Association suisse des entreprises horticoles Associazione svizzera dei giardinieri	JS
Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern	LU
Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio	KV Schweiz SEC Suisse SIC Svizzera
Konsumentenforum	KF
Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden	NW
Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri	UR
Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
MediReach Stiftung Stiftung für Kostenreduktion im Gesundheitswesen	MRS
Migros-Genossenschafts-Bund Migros Fédération des coopératives Migros (FCM) Federazione delle cooperative Migros (FCM)	Migros
Neue Europäische Bewegung Schweiz Nouveau Mouvement Européen Suisse	Nebs Nomes
Orifarm AG	Orifarm
Patentanwaltbüro Eder & Cie	PA
Promarca Schweizerischer Markenartikelverband Union suisse de l'article de marque Unione svizzera dell'articolo di marca	Promarca
Prométerre	Prométerre

Association vaudoise de promotion des métiers de la terre	
Regierung des Kantons Graubünden	GR
Regierung des Kantons St. Gallen	SG
Regierungsrat des Kantons Aargau	AG
Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft	BL
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt	BS
Regierungsrat des Kantons Bern	BE
Regierungsrat des Kantons Glarus	GL
Regierungsrat des Kantons Schaffhausen	SH
Regierungsrat des Kantons Solothurn	SO
Regierungsrat des Kantons Thurgau	TG
Regierungsrat des Kantons Zug	ZG
Regierungsrat des Kantons Zürich	ZH
Schweizer Fleisch-Fachverband	SFF
Union Professionnelle de la Viande	UPS
Unione Professionale Svizzera della Carne	UPSC
Schweizerische Vereinigung zum Schutz des Geistigen Eigentums	AIPPI
Association suisse pour la protection de la propriété intellectuelle	
Schweizerische Volkspartei	SVP
Union Démocratique du Centre	UDC
Unione Democratica di Centro	UDC
Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAGV
Union patronale suisse	UPS
Unione svizzera degli impenditori	USI
Schweizerischer Bauernverband	SBV
Union suisse des paysans	USP
Unione svizzera dei contadini	USC
Schweizerischer Gemeindeverband	Gemeindeverband
Association des Communes Suisses	Association des Communes
Associazione dei Comuni Svizzeri	Associazione dei Comuni
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV
Union suisse des arts et métiers	USAM
Unione svizzera delle arti e mestieri	USAM
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB
Union syndicale suisse	USS
Unione sindacale svizzera	USS
Schweizerischer Städteverband	SSV
Union des Villes Suisses	UVS
Unione delle città svizzere	UCS

Sicherheits- und Gesundheitsdepartement des Kantons Obwalden	OW
Sozialdemokratische Partei	SP
Parti socialiste	PS
Partito socialista	PS
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
Staatsrat des Kantons Wallis	VS
Stadler Rail AG	Stadler
Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)	SKS
Suisseporcs	Suisseporcs
Swiss Retail Federation Vereinigung von Mittel- und Grossbetrieben des schweizerischen Detailhandels Association des moyennes et grandes entreprises du commerce de détail suisse Federazione delle medie et grandi imprese del commercio al dettaglio svizzero	SRF
Swissmem / Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie	Swissmem
Syngenta International AG	Syngenta
Travail Suisse	TS
Verband der beim Europäischen Patentamt eingetragenen freiberuflichen schweizerischen Patentanwälte Association des conseils suisses en brevets de profession libérale enregistrés auprès de l'Office européen des brevets	VESPA ACSOEB
Vereinigung Pharmafirmen in der Schweiz Association des entreprises pharmaceutiques en Suisse	VIPS
VSIG Handel Schweiz VSIG Commerce Suisse VSIG Commercio Svizzera	VSIG
Wettbewerbskommission Commission de la Concurrence Commissione della concorrenza	WEKO Comco Comco